

Autorenhinweise NZKart

Wir bitten Sie, sich an die folgenden Vorgaben zu halten. Damit können Sie unnötige Rückfrage und hohen redaktionellen Überarbeitungsbedarf vermeiden und die Veröffentlichung Ihres Beitrages beschleunigen.

1. Einsendungen

Bitte senden Sie Ihre Manuskripte per E-Mail in einem bearbeitungsfähigen Format (WORD, nicht pdf) an ulrich.soltesz@gleisslutz.com und nzkart@gmail.com.

Zu beachten ist, dass Manuskripte keine über das übliche Maß hinausgehenden Formatierungen enthalten, da diese nicht mit der Verlagssoftware vereinbar sind.

Unbedingt zu vermeiden sind:

- Textmarken
- automatische Nummerierung
- dynamische Fußnotenverlinkungen
- automatische Querverweise
- Hyperlinks (bitte Hyperlinks vorab entfernen) und
- Firmen-/behördeneigene Formatvorlage (keine Briefkopf- oder Memoformate).

Kurz: am besten ist es, wenn der Beitrag möglichst unformatiert (!) ist.

2. Beitragslänge

Beitrag	Länge/Zeichen (inkl. Leerzeichen u. Fußnoten)
Aufsatz	20.000 – 40.000
Kurzer Beitrag	10.000 – 20.000
Entscheidungsbesprechung (Details s. unter Punkt 13.)	10.000 – 20.000
Editorial/Gastkommentare (Details s. unter Punkt 10 aE)	ca. 4.200
Sonstiges (Tagungsbericht, Buchbesprechung, etc.)	bis zu 10.000

3. Autorenzeile und Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die erste Zeile ist die Autorenzeile. Diese sollte mit einer Fußnote (als Sternchen) versehen werden, in der eine kurze Beschreibung des Autors und seiner Tätigkeit enthalten ist (zB „Prof. X ist Inhaber des Lehrstuhls für ... an der Universität ...“; „Z ist Richter am ...“; „Y ist Rechtsanwalt bei ...“).

Mögliche Sonderinteressen sind hierbei unbedingt offen zu legen (zB wenn der Autor in dem konkret besprochenen Fall als Parteivertreter oder Gutachter involviert war). Bitte keine versteckten Werbehinweise.

4. Titel

Überschrift

- kurz und prägnant (!), sehr gerne auch mit Witz; bestehend aus nur wenigen Worten;
- muss nicht den vollständigen Beitrag wiedergeben; nur zur Anregung für die Leserschaft;
- bei längeren Beiträgen Untergliederung des Titels in zwei (kurze) Teile möglich (Hauptüberschrift sowie Unterüberschrift). zB:

„Wo geht die Reise hin? – Die neuere Rechtsprechung zu Nebenbeschränkungen“ oder

„Ist jetzt alles erlaubt? – Kommission verabschiedet neue Vertikal-GVO“;

- max. zwei Zeilen lang und keine detaillierte Bezugnahme auf Aktenzeichen, Daten, Rechtssachennummern, etc.

5. Aufbau

Zur Gliederung Ihres Beitrags stehen ausschließlich diese vier Gliederungsebenen zur Verfügung:

I., 1., a), aa)

Hiervon abweichende Hierarchien sind unzulässig.

6. Abstract

Bitte beachten: Dem Beitrag muss eine Kurzzusammenfassung („Abstract“) (in deutscher Sprache, kursiv) **vorangestellt** werden. Durch den prägnanten Vorspann von ca. 3 bis 6 Sätzen soll der Leser auf den ersten Blick erkennen, worum es in dem Beitrag geht.

7. Zusammenfassung

Längere Beiträge sollten **am Ende** eine Zusammenfassung/Fazit enthalten. Hierin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze noch einmal knapp zusammenzufassen. An dieser Stelle sollte ein Ausblick gegeben werden (zB Auswirkungen auf die Praxis).

8. Datumsangaben, Zahlen und Beträge

Jahreszahlen sind vierstellig anzugeben. Das Datum wird stets ohne vorangestellte Null und ohne Zwischenräume nach den Punkten geschrieben. Die Monatsnamen werden durch die entsprechende Zahl wiedergegeben.

Beispiel: 1.2.2024 (nicht 1.02.2024 oder 1. Februar 2024)

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und/oder Punkte geschrieben. Seite wird stets als „S.“ abgekürzt.

zB: S. 1600 (nicht: 1 600 oder 1.600)

Das Zeichen „€“ ist zu vermeiden, stattdessen wir die internationale Abkürzung „EUR“ verwendet.

zB: EUR 400 (nicht: 400 €)

9. Allgemein: Fußnoten und Nachweise

Es dürfen nur Fußnoten, keine Endnoten verwendet werden. Im Verhältnis zum Text überbordende Fußnoten, etwa längere Texte in Fußnoten, sind zu vermeiden. Die Fußnoten werden grundsätzlich am Ende des Satzes nach dem Punkt gesetzt.

Bitte in den Fußnoten die häufige Nennung derselben Quelle vermeiden und diese bitte möglichst zu (weniger) Fußnoten zusammenfassen. Die mehrfache Wiederholung einer bestimmten Quelle sollte bitte möglichst vermieden werden.

Bitte berücksichtigen (zumindest zitieren), was in der NZKart zu diesem Themenfeld bereits geschrieben wurde.

Auch bitte bei Urteilen die NZKart-Fundstelle angeben.

Die Abkürzungen „aaO“, „ebd.“, „oa“, „s. oben“, „s. unten“ sind **unzulässig**.

Ausnahme: Bei Editorials und Gastkommentaren soll auf Fußnoten verzichtet werden. Allenfalls Hinweise in Klammerzusätzen sind möglich.

10. Wissenschaftliche Standards, Plagiate, etc.

Selbstverständlich gelten bei uns die üblichen Regeln. Sie dürfen natürlich keine Plagiate einreichen. Sollten Sie fremde Gedanken und Überlegungen wiedergeben, so muss dies hinreichend kenntlich gemacht werden. An der längeren inhaltsgleichen Wiederholung von Textpassagen anderer Autoren hat die NZKart jedoch kein Interesse, auch wenn hierzu Fußnoten gesetzt werden.

11. Wichtige zwingende Zitierhinweise

Die folgenden Zitierregeln sind **unbedingt einzuhalten**, um die Einheitlichkeit und eine optimale Verlinkbarkeit auf beck-online zu gewährleisten. Bitte sehen Sie unbedingt von Kursivsetzen in den Fußnoten ab.

a) Rechtsprechung/Veröffentlichungsorgane

Entscheidungen werden wie folgt zitiert: Gericht, Datum, Aktenzeichen und Fundstelle (wenn eine allgemein zugängliche Fundstelle vorliegt, kann auch auf Aktenzeichen und/oder Datum verzichtet werden). Bitte geben Sie – wie im Kartellrecht üblich – den Entscheidungsnamen an. Dieser wird ohne Anführungsstriche – nicht in Klammern – gerade an die letzte Fundstelle (durch Gedankenstrich getrennt) angehängt. Beim Zitat aus amtlichen Sammlungen ist stets eine Zeitschrift des Verlages C.H. Beck oder BeckRS als Parallelfundstelle anzugeben.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei Urteilen und Entscheidungen auch – falls vorhanden – die Fundstelle in der NZKart angeben.

Beispiele:

OLG Düsseldorf 15.3.2017 – VI-Kart 10/15 (V), NZKart 2017, 247 – Rundholzvermarktung

BGH 4.2.1993 – I ZR 42/91, GRUR 1993, 556 (558) – TRIANGLE

Bei **EuGH/EuG-Urteilen** sollten möglichst die Rechtssachennummer und/oder der European Case Law Identifier (ECLI) enthalten sein. Hier ist zusätzlich die Angabe einer Parallelfundstelle hilfreich (falls vorhanden).

Beispiel:

EuGH ECLI:EU:C:2023:1011 = NZKart 2024, 19 – European Superleague Company

Zitat aus amtlicher Sammlung des EuGH; Beispiel:

EuGH Slg. 1995, I-4921 Rn. 78 = NJW 1996, 505 – Bosman

Bei **Entscheidungen der Kommission** sollte die Fundstelle im ABl. angegeben werden, falls vorhanden. Andernfalls sollten auf jeden Fall Datum und die Fallnummer angegeben werden.

Beispiel:

KOM, ABl. 2002 L 318/17, Rn. 92, 95 – Visa

Entscheidungen des BKartA

Beispiel:

BKartA 27.9.2024 – VK 2-69/24, BeckRS 2024, 29231 Rn. 5

Sollten Sie eine nicht veröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir Sie, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir eine Fundstelle schaffen können.

b) Aufsätze

Beiträge in Zeitschriften und Festschriften werden unter Angabe des Autors sowie der Fundstelle (Zeitschrift o. Festschrift, Jahr, Anfangsseite) zitiert. Der Titel des Beitrages wird nicht genannt. Soll eine konkrete Seite innerhalb des Beitrages zitiert werden, ist, soweit vorhanden, die konkrete Rn. oder die konkrete Seitenzahl (in Klammern) angehängt.

Beispiele:

Bechtold/Soltész NZKart 2016, 301 (303)

Mayer NJW 2021, 345 Rn. 5

Magnus FS Hoffmann, 2011, 664

Bitte beachten: Ein Komma nach dem Autor ist nicht vorgesehen; ebenso wie das Kursivsetzen des Autors (also bitte nicht: *Mayer*, NJW 2021, 345)

c) **Literatur**

Literaturzitate erfolgen vorzugsweise als Kurzzitat. Das Kurzzitat bildet sich aus der Werkabkürzung (abrufbar im Zitierportal des Verlages unter <https://zitierportal.beck.de/literature/workabbreviation?>) und der konkreten Fundstelle. Der Bearbeiter wird gerade durch Schrägstrich („/“) getrennt der Werkabkürzung nachgestellt (von der Formulierung „Bearbeiter in“ und Kursivsetzung **ist abzusehen**). Ausnahmsweise ist auch das Vollzitat unter Nennung des vollständigen Werktitels einschließlich Angaben zu Auflage und Erscheinungsjahr zulässig (s. letztes Bsp. unten).

Beispiele:

MüKoWettbR/Wolf GWB § 18 Rn. 1

Immenga/Mestmäcker/Emmerich/Zimmer AEUV Art. 101 Rn. 1

Bechtold/Bosch GWB § 43 Rn. 1

Köhler/Feddersen/Köhler UWG § 2 Rn. 1

Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 42. Aufl. 2024, UWG § 2 Rn. 1 (Beispiel für Zitat Altauflage)

Hornkohl, Geschäftsgeheimnisschutz im Kartellschadensersatzprozess, 2021, S. 187 ff. (Beispiel für Vollzitat)

12. Allgemeines zu Entscheidungsbesprechungen

Wir veröffentlichen nur selbstständige Entscheidungsbesprechungen mit aussagekräftiger Überschrift (also nicht bloß „*Anmerkung zum Urteil des LG ... vom ...*“) und Autorennennung (wie bei einem Aufsatz); also nicht als Annex zu einem Urteil oder einer Entscheidung. Der Vorteil für Sie: dies erhöht die Visibilität des Autors. Es bedeutet aber nicht, dass die Anmerkung Aufsatzlänge haben muss (gerne auch „nur“ rund 10.000 Zeichen, inkl. Leerzeichen und Fußnoten).

Bitte achten Sie darauf, dass Sie stets die Fundstelle der NZKart angeben.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte besprochene Urteil nacherzählt/wiedergegeben wird. Bitte vermeiden Sie auch allzu viel Fußnoten, die sich auf das besprochene Urteil beziehen, vor allem in enger Abfolge.

13. Wichtige Abkürzungen

zB, ua, va (je ohne Leerzeichen und Punkt)

s. (für siehe) und S. (für Seite oder Satz)